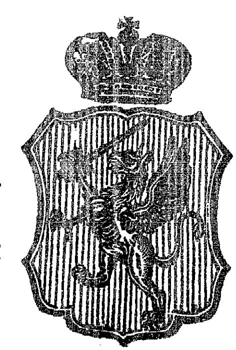
ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 17. Середа, 31. Декабря. Mittwoch, den 31. December. **1852.**

Отдѣлъ второй. **Zweite Abtheilung.**

Часть оффиціальная. **Officieller Theil.**

Bekanntmachungen und Anordnungen der Livländischen Gouv.-Regierung.

In Folge eines Schreibens des Taganrogschen Stadtbefehlshabers an den Herrn Livländischen Civil-Gouverneur, in welchem derselbe sich beschwert, daß sehr viele Gouvernements- und Kreisbehörden durch Unkenntniß der Competenz des Stadtbefehlshabers und durch Verwechselung der Behörden der Stadtbefehlshaberschaft mit denen, die der Jekaterinoslawschen Gouv.-Regierung untergeordnet sind, wodurch Zeitverlust und unnöthige Correspondenzen veranlaßt werden und worin derselbe zugleich Se. Excellenz um die Anordnung ersucht, daß die Livl. Behörden und Amtspersonen: a) künftighin in allen im Art. 8 der Verordnung über Stadtbefehlshaberschaften, Band II der Reichsgesetze (Ausg. 1842) bestimmten Fällen sich direct an den Stadtbefehlshaber wenden mögen, mit Ausnahme der Requisitionen in eigentlichen Gerichts- und Krons-Sachen, welche kraft Art. 12 derselben Verordnung von der Competenz des Stadtbefehlshabers ausgenommen und der Jekaterinoslawschen Gouv-Regierung untergeordnet sind; und b) bei ihrem Schriftwechsel mit den Behörden und Personen der Taganrogschen Stadtbefehlshaberschaft sich genau nach der beigefügten Tabelle richten mögen, — werden hiemit von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Amtspersonen dieses Gouvernements beauftragt und resp. ersucht, bei ihrem Schriftwechsel mit den Behörden und Personen der Taganrogschen Stadtbefehlshaberschaft sich genau nach den obbezogenen Gesetzesstellen und der hier nachfolgenden Tabelle zu richten.

Tabelle der Verwaltungsbehörden und Personen des Civil-Ressorts in der Taganrogschen Stadtbefehlshaberschaft.

In Grundlage des 2. Punkts der Organisation d. Stdtb. Sw. d. Ges., Band II. Ausg. v. 1842 wird die Taganrogsche Stadtbefehlshaberschaft gebildet von den Städten Taganrog, Nachitschewan am Don und Mariupol mit dem zu denselben gehörenden Theil der Ländereien auf dem rechten Ufer des Asowschen Meeres.

In der Stadtbefehlshaberschaft sind folgende Verwaltungs-Behörden und Personen:

a) In der Stadtbefehlshaberschaft überhaupt: der Stadtbefehlshaber, dessen Verwaltung auch der Taganrogsche Zollbezirk anvertraut ist.

Bei dem Stadtbefehlshaber sind eine Kanzellei und Beamte zu besondern Aufträgen.

Das Taganrogsche Collegium allg. Fürsorge.

Der Taganrogsche Bau-Comité.

Die Taganrogsche Abtheilung des Commerz-Conseils.

Das Taganrogsche Commerzgericht, dessen Jurisdiction in Handelssachen kraft Art. 1302 der Handels-Ges. Sw. d. Ges. Band XI Ausg. v.

Mill. jährlich ergeben und einen dem verhältnißmäßigen Zuwachs an Metallen von 12 Mill. fordern würde. Nehmen wir also auch, wie oben geschehen, die jährliche Ausbeute zur Zeit auf $33\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St., so würden sich $21\frac{1}{2}$ Mill. über den so angenommenen Bedarf ergeben. Von diesen letztern bringt indeß Jacobs den jährlichen Verlust durch Abreiben, sonstigen Verbrauch, Versenkung in's Meer ꝛc. mit 4 Mill. Pfd. St. in Abzug, so daß sich also das Plus nur auf $17\frac{1}{2}$ Mill. stellen würde. Hieraus ergiebt sich schon zur Genüge, wie wenig bedeutend oder nahe bevorstehend ein Einfluß jener Goldminen auf die Geldmärkte der Erde zu befürchten steht. Was sind wohl $17\frac{1}{2}$ Rbl. vertheilt unter 1000 Menschen.

Bekanntmachungen.

Hiermit zeige ich ergebenst an, daß alle Bestellungen in Hinsicht meines Geschäfts: in der Stadt beim Gummi-Arbeiter Hrn. Lohmann, Kaufstraße im Friederich'schen Hause Nr. 115, in der St. Petersburger Vorstadt in meiner Wohnung, Säulenstraße im Hause des Müllermeisters Nehmke Nr. 160, angenommen werden. J. F. Werner, Zimmermeister.

Vom März 1853 ab verlege ich mein Geschäft nach meinem Hause an der Kaufstrasse, und vermiethe mein bisheriges Local. Ludw. Wm. Witt. 1.

Zu verkaufen.

Das im Palzmarschen Kirchspiel belegene Gut Palzmar bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß — ohne vorher ergangene Erkundigungen — **jederzeit** fertig gestapelter Gyps bester Qualität zu dem frühern Preis von 11 Rbl. für einen ganzen und zu $5\frac{1}{2}$ Rbl. S. für einen halben Setzfaden vom dortigen Bruch zu haben ist, wobei noch zu bemerken, daß von jetzt ab jeder Setzfaden 26 Schiffpfund, mithin 2 Schiffpfund mehr als bisher, enthalten wird.

H. Rosenberg,
als Gutsverwaltung. 1

Zu vermiethen.

Eine Wohnung ist zu vermiethen bei Pachomow, in der Kalkstraße.

In der Jacobsstraße, im Hause (Nr. 135) der Wittwe Grandjean, ist die Bel-Etage zu vermiethen und vom Februar 1853 an zu beziehen. 1

Eine freundliche Wohnung von 5 Zimmern ist zu vergeben Schloßplatz Nr. 85, zwei Treppen hoch. 1

Im Bernhardtschen Hause, große Sandstraße, sind eine Wohnung von 4 Zimmern mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten und ein Keller zu Salz oder Flachs zu vermiethen. 3

In der Kaufstraße, im Wittschen Hause, ist ein möblirtes oder unmöblirtes Zimmer zu vermiethen; zwei Treppen hoch bei Holdt zu erfragen. 3

Im Hayschen Hause Nr. 23, große Sünderstraße, ist ein geräumiger, trockener Keller zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt der Schiffsmakler Herr B. Kleberg, im ersten Stock des Weltzienschen Hauses, große Sünderstraße Nr. 19. 1.

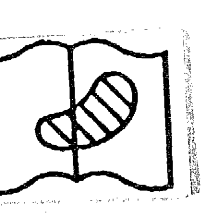
Räume zum Lagern von Schuttwaaren und Flachs vermiethet das Saat-Comptoir. 3.

Einen Speicher nebst Keller und Boden, so wie auch Stallraum, werden vermiethet in der großen Königsstraße Nr. 259, der Sturmkaserne gegenüber. 1.

Eine geräumige Bude nebst Keller, an der Herrenstraße Nr. 311, ist billig zu vermiethen. 1

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Redacteur Baron Hahn.



Alphabetisches Verzeichniß

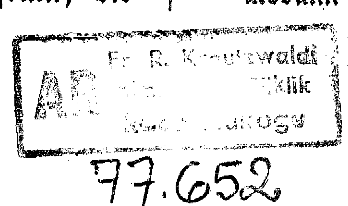
der in dem Jahrgange 1853 der Livländischen Gouvernements-Zeitung enthaltenen obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen.

A.

B.

C.

D.



E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

M.

R.

S.

1842 sich außer der Stadtbefehlshaberschaft auch auf die Stadt Rostow (im Jekaterinoslawschen Gouvernement) erstreckt.

Der Procureur der Stadtbefehlshaberschaft.

b) In Taganrog.

Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Die Taganrogsche Stadtpolizei, unter der das Polizeiwesen nicht nur in der Stadt Taganrog, sondern auch in dem dazu gehörenden Kreise steht.

Die Taganrogsche Stadt-Duma.

Die Taganrogsche Handels-Deputation.

Die Taganrogsche Quartier-Commission.

Das Comptoir der Anstalten des Taganrogschen Collegiums allgemeiner Fürsorge.

Im Ressort des Justiz-Ministeriums:

Der Taganrogsche Stadtmagistrat.

Das Taganrogsche Stadt-Waisengericht.

Im Ressort des Finanz-Ministeriums:

Das Taganrogsche Zollamt.

In Nachitschewan:

Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Das Nachitschewansche Stadthaupt, welches ganz eigentlich das Oekonomie-Wesen in der Stadt leitet.

Im Ressort des Justiz-Ministeriums:

Der Nachitschewansche Armenische Magistrat, welcher dem Polizei-Wesen in der Stadt und deren Bezirk vorsteht und die erste Instanz in Criminal- und Civilsachen der örtlichen Armenier ist.

Das Nachitschewansche Waisengericht.

In Mariupol:

Im Ressort des Ministeriums des Innern:

Die Mariupolsche Stadt-Duma.

Im Ressort des Justiz-Ministeriums:

Das Mariupolsche Griechische Gericht, welches dem Polizei-Wesen in der Stadt und dem Bezirk vorsteht und die erste Instanz in Criminal- und Civilsachen der örtlichen Griechen ist.

Im Ressort des Finanz-Ministeriums:

die Mariupolsche Zollsastawa;

die Mariupolsche Hafen-Verwaltung.

Anmerk. I. Besondere Kreis- oder Stadt-Anwälte giebt es in den Städten der Stadtbefehlshaberschaft nicht, sondern es sind die Obliegenheiten eines Anwalts in Taganrog dem Secretair des Stadtmagistrats, in Nachitschewan dem Secretair des Nachitschewanschen Armenischen Magistrats und in Mariupol dem Secretair des Mariupolschen Griechischen Gerichts auferlegt.

Anmerk. II. Die zur Competenz der Kreisgerichte gehörenden, in den Städten Taganrog und Nachitschewan mit deren Bezirken entstehenden Sachen werden in dem Rostowschen Kreisgerichte des Jekaterinoslawschen Gouvernements verhandelt, Sachen aber, die in Mariupol und dessen Bezirk entstehen, werden zur Beprüfung dem Alexandrowschen Kreisgerichte desselben Gouvernements übergeben. Demnächst werden in den Gerichtsbehörden der Stadtbefehlshaberschaft verhandelt: in Taganrog bei dem Stadt-Magistrate Sachen eigentlich städtischer Einwohner; in Mariupol und Nachitschewan bei dem Griechischen Gerichte und Armenischen Magistrate Sachen allein nur der örtlichen Griechen und Armenier; zur Revision aber werden die Sachen aller dieser Behörden den Jekaterinoslawschen Criminal- und Civil-Gerichtshöfen nach der Hingehörigkeit vorgestellt.

Anmerk. III. Die in der Stadtbefehlshaberschaft befindlichen Reichsbauern aber gehören zur Jurisdiction des Rostowschen (am Don) Bezirks-Chefs der Reichsbesitzlichkeiten in allen Beziehungen, mit Ausnahme der Fälle, die nach den allgemeinen Regeln der örtlichen Polizei-Autorität competiren.

Die Livl. Gouvernements-Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß einige Gutsverwaltungen bei den Ordnungsgerichten mehr als 3 Rbl. S. Abonnement für die Livl. Gouv.-Zeitung eingezahlt haben, und sieht sich daher veranlaßt, die Ordnungsgerichte hiemit aufmerksam zu machen, daß von allen Behörden und Personen, welche die Zeitung zu halten verpflichtet sind, keine Zusendungskosten, somit also nur 3 Rbl. S. als Abonnement und 3 Kop. Post-Assecuranz zur Versendung nach Riga, zu erheben sind. Daher ist alles Mehreingezahlte den Gutsverwaltungen ungesäumt zurückzuzahlen.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Intestat-Erben der verst. verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff geb. von Völkersahm nachgesucht worden ist, daß über den gesammten Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen, insbesondere aber über das zu diesem Nachlasse gehörige, den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander v. Vietinghoff, zufolge eines zwischen den Letzteren, als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters, des weiland Herrn Ordnungsrichters Carl Arnold von Vietinghoff und dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Georg v. Vietinghoff über den gesammten Nachlaß der obengenannten Frau Verstorbenen am 23. August d. J. abgeschlossenen mit Ratihabitions-Attestat des Rigaschen Landwaisengerichts vom 28. August d. J., sub Nr. 2122 versehenen und am 4. Sept. d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 235,000 Rbl. S. eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium, ein rechtsübliches Proclam erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß der verstorbenen verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff, geb. von Völckersahm, und an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Uebertragung des genannten Gutes sammt Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf das Gut Salisburg mit Ibden ingrossirten und zur Zeit im Betrage von 92,600 Rbl. S. in Cours befindlichen Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der gesammte Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen den obenbezeichneten Transigenten, das Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aber den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander von Vietinghoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Den 29. October 1852.

Nr. 3239. —1.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach von dem dimitt. Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock Fermor nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines zwischen den Erben des weil. Herrn Obristen Johann Magnus Grafen Stenbock Fermor am 20. August 1848 abgeschlossenen und am 28. October 1848 corroborirten Cessions-Contracts für die Summe von 28,000 Rbl. S. eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Cession und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der hohen Krone, wegen des derselben an dem Gute Mühlgraben gehörigen und von Cessionario nach § 4 des qu. Cessions-Contracts für seine alleinige Gefahr und Rechnung in Pacht genommenen Antheils, sowie der Inhaber der auf das genannte Gut speciell ingrossirten Forderungen als auch der Mit-Contrahenten wegen deren ihnen zukommenden Erbantheile, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams

innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Mühlgraben sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Garde-Lieutenant Friederich Grafen Stenbock-Fermor erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 29. October 1852.

Nr. 3264. —2.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Kreisrichter Arthur von Richter nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Carl Theodor von Krüdener am 10. September 1852 abgeschlossenen und am 3. October 1852 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 39,000 Rbl. S.-M. pfandweise übertragenen, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Weissensee und Sawern sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Weissensee und Sawern, sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Weissensee und Sawern haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der speciell auf diese Güter ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, das nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Weissensee und Sawern sammt Appertinentien und Inventarium dem Hrn. Kreisrichter Arthur von Richter pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —3.—

Den 17. November 1852. Nr. 3506.

Bekanntmachungen.

Mit Bezugnahme auf die diesseits am 3. November c. sub Nr. 3772 erlassene Publication, betreffend die verlorene Correspondenz von Riga nach St. Petersburg, Moskau und den auf diesen Tracten belegenen Städten vom 24. October, bringt das Rigasche Gouv.-Post-Comptoir desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, daß die bezeichnete Correspondenz gegenwärtig aufgefunden worden, der nicht erbrochene Theil derselben an seinen Bestimmungsort befördert, der erbrochene Theil jedoch, und hierunter mehre Werthdocumente, fünf Pässe, 61 Anweisungen, verschiedene Quittungen, zwei Attestate und 60 Briefe an dieses Gouvernements-Post-Comptoir gelangt sind, weßhalb denn die Absender jener Correspondenz aufgefordert werden, sich zum Empfange derselben oder zur Angabe der Adressen bei demselben zu melden. —2—

Den 22. December 1852. Nr. 4383.

Ссылаясь на публикацію свою отъ 3. Ноября с. г. за № 3772, объ утраченной корреспонденціи изъ Риги въ С. Петербургъ, въ Москву и въ находящіеся на семъ трактѣ города, отъ 24. Октября, Рижская Губернская Почтовая Контора приводитъ симъ во всеобщее свѣденіе, что помянутая корреспонденція отыскана, что невскрытая часть оной отправлена по принадлежности, вскрытая же а въ томъ числѣ нѣкоторые денежные документы, пять паспортовъ, 61 купеческихъ переказовъ, разныя квитанціи, два свидѣтельства и шестьдесятъ писемъ препровождены въ сію Губернскую Контору, почему подаватели той корреспонденціи приглашаются въ нее для обратнаго полученія оной, или же для объявленія адресовъ. —2—

22. Декабря 1852 года. № 4383.

Das Conseil der Kaiserlichen Universität zu Dorpat macht hierdurch bekannt, daß Diejenigen, welche zu Anfang des ersten Semesters 1853 bei der Dorpatschen Universität dem Examen zur Aufnahme in die Zahl der Studirenden sich zu unterwerfen wünschen, deshalb am 9., 10. und 12. Januar zwischen 11 und 1 Uhr, unter Beibringung der vorschriftmäßigen Zeugnisse, in der Kanzellei des Univ.-Conseils sich zu melden haben. Diejenigen aber, welche mit Zeugnissen der Reife von einem Gymnasium des Dorpatschen Lehrbezirks oder von der Revalschen Ritter- und Domschule entlassen worden sind, und im Beginn des nächsten Semesters die Dörptsche Universität zu beziehen wünschen, müssen sich nicht später als den 16. Januar in gedachter Kanzellei melden, und derselben ihre testimonia maturitatis nebst den übrigen vorschriftmäßigen Attestaten übergeben, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Verordnungen folgende Zeugnisse einzureichen sind: 1) der Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aspirant das 17. Jahr zurückgelegt hat, (von Ebräern wird ein Zeugniß über den Tag ihrer Geburt und ein Beweis, daß sie russische Unterthanen sind, verlangt); 2) der Confirmationsschein von Bekennern der evangelischen Kirche, oder der Communionsschein von Bekennern der katholischen Kirche; 3) ein Beweis der Ablieferung des Passes an die Kaiserl. Dörptsche Polizei-Verwaltung; 4) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder; 5) das Entlassungszeugniß der Gemeinde, von Personen steuerpflichtigen Standes, welches auf dem gehörigen Stempelpapier ausgefertigt, und wenn es von einem Bauer-Gemeindegericht ausgestellt ist, von dem betreffenden Kirchspielsgerichte verificirt seyn muß. Adeliche und sonstige Exemte aber haben sich durch besondere gerichtliche Zeugnisse, und Söhne von Beamten und Predigern durch die Dienstliste ihrer Väter über ihren Stand auszuweisen; 6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht, welches sich mindestens auf die letzten 3 Jahre erstreckt, und worin, wenn es sich auf Privatunterricht bezieht, ausdrücklich zu erwähnen ist, daß der Inhaber gleichzeitig ein Gymnasium nicht besucht habe, wobei noch begehrt werden muß, daß Zeugnisse der letzteren Art zum Erweis dessen, daß die Aussteller als concessionirte Lehrer oder Vorsteher von Privatanstalten zur Ertheilung derselben befugt gewesen, von dem betreffenden Herrn Gouvernements-Schuldirector beglaubigt seyn; 7) ein gerichtliches Attestat über die sittliche Führung seit dem Abgang aus der Schule. — Eingeborene des Zarthums Polen haben außerdem noch ein Zeugniß des Curators des Warschauschen Lehrbezirks darüber beizubringen, daß ihrem Studium auf der Universität kein Hinderniß von Seiten der Regierung des Zarthums entgegenstehe. — Es kann unter keiner Bedingung Jemand zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden, der nicht die vorgeschriebenen Documente vollständig eingeliefert hat, und spätere Aufnahmen bei der Universität im Laufe des Semesters sind gänzlich unzulässig. — Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks, so wie der Ritter- und Domschule zu Reval, welche von diesen Anstalten die verordneten Zeugnisse der Reife Nr. I. und II. nicht erhalten haben, können sich, wenn sie aus der ersten Classe ausgetreten sind, nicht früher als nach Ablauf eines Jahres, die aus der zweiten Classe erst nach zwei Jahren, und die aus der dritten Classe erst nach drei Jahren a dato ihres Abgangs zu jenem Examen stellen, Zöglinge der Gymnasien anderer Lehrbezirke des Reiches aber, welche diese Anstalten vor gänzlicher Beendigung des vollen Cursus verlassen haben, wenn sie in der vierten Classe den Cursus beendigten, nicht vor drei Jahren, wenn in der fünften Classe, nicht vor zwei Jahren, und wenn in der sechsten Classe nicht vor einem Jahre ihres Austritts. Die nach Vollendung des Cursus mit dem Zeugniß Nr. III. entlassenen Zöglinge der Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks werden nach Verlauf eines halben Jahres a dato ihres Abgangs vom Gymnasium bei der Universität zur Aufnahme-Prüfung zugelassen. Schließlich wird angezeigt, daß zufolge höherer Vorschrift Söhne von Edelleuten der westlichen Gouvernements zu dem Receptions-Examen bei der Universität nur ein Mal jährlich, und zwar nur im Juli-Monat zugelassen werden können.

Dorpat, den 20. December 1852. —1—

Ein mit dunkelbraunem Tuche überzogener schwarzer Baranchen-Pelz ist einem verdächtigen Menschen abgenommen worden, der beim Verhör dessen geständig, diesen Pelz gestohlen zu haben, sich des Ortes, wo das Verbrechen von ihm verübt, nicht entsinnen kann, da er bis zur Besinnungslosigkeit bei Ausführung der That betrunken gewesen. In solcher Veranlassung wird der Eigenthümer dieses Pelzes aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, bei der Verwarnung, daß entgegengesetzten Falls nach Ablauf dieser Frist gedachter Pelz zum Besten des aerarii publici verkauft werden wird. Nr. 6558.

Den 29. December 1852.

Da die Stelle eines Gärtners im Petersholmschen Stadtgarten vacant ist, werden alle Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, auf dieselbe zu reflectiren, desmittelst aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato in der Canzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii zu melden, die Instruction für die besagte Stelle daselbst einzusehen und die erforderlichen Atteststate über ihre bisherige Stellung und Führung beizubringen.

Den 20. December 1852. Nr. 742.

По случаю открывшейся ваканціи на должность садовника Петергольмскаго Городскаго сада, симъ вызываются желающіе поступить въ эту должность съ тѣмъ, чтобы явились въ теченіе 4 недѣль, считая съ нижеписаннаго числа, въ Канцелярію Рижской Городской Касса-Коллегіи для усмотрѣнія инструкціи этой должности и надлежащихъ аттестатовъ о ихъ служеніи и поведеніи.

20. Декабря 1852 года. № 742. —1—

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, zur Erbauung einer Kreuzriege auf dem Stadtgute Pröbstingshof ein öffentlicher Ausbot auf den 13. und 15. Januar k. J. anberaumt worden, als werden etwaige Concurrenten desmittelst aufgefordert, sich an den gedachten Tagen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen, bei dem eingangsgedachten Collegio um 11 Uhr vormittags zu melden. Nr. 743.

Den 22. December 1852. —1—

Рижская Городская Касса-Коллегія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя постройку крестообразной реи на городской вотчинѣ Пребстингсгофъ, съ тѣмъ, чтобы они явились къ назначеннымъ на сей предметъ публичнымъ торгамъ 13. и 15. Января 1853 года, въ оную Коллегію утромъ въ 11 часовъ, для объявленія своихъ цѣнъ; предварительно же разсматривали бы кондиціи и представили благонадежные залоги. —1—

22. Декабря 1852 года. № 743.

Ausbot.

In der St. Petersburger Gouv.-Regierung wird am 9. März 1853 der Ausbot und 3 Tage später der Ueberbot des dem Collegien-Registrator Nikolai Alexejew Chrapowizky gehörigen unbeweglichen Vermögens stattfinden, welches sich im 2. Stan des Juchnowskischen Kreises im Smolenskischen Gouvernement befindet und aus den Dörfern Welikopolje, Michale, Belajewo, Semeschkowo, Salutschje und Karostelje besteht. Zu diesen Dörfern gehören 580 männliche und 640 weibliche Seelen, ein Areal von 4581 Dessätinen und 1006 Faden; ferner verschiedene Wirthschaftsgebäude, 3 Mühlen und 2 steinerne Kirchen. Das ganze Vermögen ist abgeschätzt zu 100,250 Rbl. S. und ist entfernt von der großen Wäsemschen Straße 7 Werst, liegt an der schiffbaren Ugra, deren linkes Ufer in einer Ausdehnung von 4 Werst zu diesen Besitzlichkeiten gehört.

Ein Rigasches Zollamt macht hierdurch bekannt, daß daselbst im Packhause einkommender Waaren am 15. Januar 1853, vormittags um 11 Uhr, sechs alte Schilderhäuser werden öffentlich versteigert werden. Nr. 6888.

Den 29. December 1852. —1—

Рижская Таможня объявляетъ, что 15. будущаго Января до полудни въ 11 часовъ, въ Пакгаузѣ привозныхъ товаровъ ея, будутъ продаваться съ публичнаго торга шесть старыхъ будокъ для часовыхъ.

29. Декабря 1852 года. № 6888.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Ertheiltes Privilegium.

Dem Edelmann Barkowsky ist am 29. November d. J. ein zehnjähriges Privilegium auf ausschließliche Anfertigung einer von ihm erfundenen Lampe aus dickem Glase, mit einer elastischen Röhre, ertheilt worden. Die Construction der Lampe ist einfach und ihre Anfertigung fordert wenig Kosten.

(Sen.-Ztg. v. 29. Dec. c. Nr. 102.)

Zur Universitäts-Chronik.

Bei der am 12. December stattgehabten feierlichen Preisvertheilung an Studirende für gelöste wissenschaftliche Aufgaben wurde die goldene Preismedaille zuerkannt: dem **Stud. theol.** Alexander Swenson aus Kurland, dem **Stud. jur.** Boris Utin aus St. Petersburg und dem **Stud. phys.** Moritz Parrot aus Livland; die silberne Preismedaille: dem **Stud. med.** Adalbert Tobien aus Kurland, dem **Stud. phys.** Apollinar Pietkiewicz aus dem Kownoschen Gouv., dem **Stud. philol.** Karl Ikawitz aus Livland und dem **Stud. med.** Theodor Meyer aus Livland. (Inl.)

Sitzung des naturforschenden Vereins in Riga am 15. December 1852.

Der Vicedirector spricht zuvörderst den Dank des Vereins aus für folgende zur Ansicht vorgelegte Geschenke, als: 25 Exemplare Petrefacten von den Ufern der Moskwa und 18 Exemplare Mineralien aus der Gegend von Petersburg dargebracht von Herrn Kaufmann E. Birkel in Moskau und der Gesellschaft zugestellt von Herrn Rathsherrn B. E. Grimm hieselbst; ferner einen Skolopender aus Westindien und einen Afrikanischen Scorpion von Hrn. Consul Wynyard; einen sehr schönen Ammoniten aus Irland und Proben des sog. "Ostindischen Sonnenhanfs, Engl. Jute, von Hrn. G. Hollander. — Hiernach überträgt die Versammlung dem Directorium die Veröffentlichung nachstehender Preisaufgabe:

Eine möglichst vollständige Aufzählung der in irgend einem Gebiete der Ostsee-Provinzen vorkommenden Süßwasserfische, unter kritischer Prüfung der Arten, namentlich aus den schwierigeren Familien, wie der **Cyprinacei** und **Salmonacei**.

Herr Obrist von Nolcken weist ein nach seiner Angabe angefertiges Instrument zum Uebertragen von Winkeln vor und erläutert dessen Vorzüge vor dem gewöhnlichen Transporteur:

Herr **Dr.** Kersting berichtet über seine Untersuchung der Heizkraft hiesigen Torfes. Das Resultat dieser Arbeit wird demnächst veröffentlicht werden.

Herr **Dr.** Buhse theilt vorläufig Notizen über die von Herrn **Dr.** Kersting in Gemeinschaft mit ihm angestellten Beobachtungen über die Grundeisbildung mit, aus denen u. A. hervorgeht, daß im verflossenen November in der Düna bei offenem Wasser sich Grundeis, von gewöhnlichem Eise deutlich unterscheidbar, sehr häufig gezeigt hat.

In Veranlassung des Jubelfestes in Dorpat ist von dem Verein erschienen:

Der Kaiserl. Universität Dorpat zu ihrem funfzigjährigen Jubel-Ffeste am 12. December 1852 widmet hochachtungsvoll der naturforschende Verein zu Riga eine chemische Analyse des Wassers aus der Düna und aus einem der in Riga befindlichen artesischen Brunnen (von den Herren L. Seezen und N. Neese), **unter Vorausschickung einer Uebersicht der bisherigen Wirksamkeit des Vereins. Riga, bei W. F. Häcker. 1852. 27 S. in Quart.**

(Rig. Stadtbl.)

Statistische Nachrichten über die Anzahl der Wohnhäuser und anderen Gebäuden in den Städten des Gouvernements Livland.

	Kronsgebäude von Stein,	von Holz.	Communalgebäude von Stein,	von Holz.	Kirchen von Stein,	von Holz.	Privatgebäude von Stein,	von Holz.
Riga zählt . . .	33	18	35	8	Rechtgläubige 5 Lutherische 6	7 3	840	3468
Schlock zählt . .	—	1	1	1	—	1	1	64
Lemsal zählt . . .	1	1	2	4	Rechtgläubige 1 Lutherische 1	— —	6	73
Wolmar zählt . .	3	2	—	6	Rechtgläubige — Lutherische 1	1 –	8	74
Wenden zählt . .	4	—	4	6	Rechtgläubige 1 Lutherische 1	— —	33	73
Walk zählt . . .	3	—	—	–	2	—	1	70
Dorpat zählt . .	21	3	12	21	Rechtgläubige 1 Lutherische 2	— —	166	780
Werro zählt . . .	2	—	1	6	Rechtgläubige 1 Lutherische 1	— —	7	89
Pernau zählt . . .	6	2	11	18	Rechtgläubige 1 Lutherische 2	— —	91	706
Fellin zählt . . .	5	—	1	5	1	—	3	147
Arensburg zählt . .	3	1	—	—	2	—	102	120

Besondere Begebenheiten in dem Gouv. Livland aus der ersten Hälfte des Decembermonats d. J. (mit einigen Ergänzungen zum letzten Bericht).

I. **Feuerschäden:** Am 14. November brannte auf dem Kronsgute Alt-Koiküll (Werroscher Kr.) der Schaafstall des Bauern Holwanda Koiwo Peter ab. Die Veranlassung des Brandes wurde nicht ermittelt; der Schaden betrug 52 Rbl. S. — Am 28. Nov. brannte im Dörptschen Kreise auf dem Privatgute Sagnitz das Haus des Bauers Mosta Jakob in Folge unvorsichtigen Umgehens mit Feuer ab; der Schaden betrug 300 Rbl. S. — Am 30. traf ein gleiches Schicksal die Gutsmühle auf

dem

dem Privatgute Alt-Caversho im Werroschen Kreise; der Schaden belief sich auf 300 Rbl. S. — Am 30. Nov. ging das im Pernauschen Kreise unter dem Kronsgute Kokenau belegene Haus des Lostreibers Ado Sims, in Folge von Unvorsichtigkeit, in Feuer auf; der Schaden betrug 53 Rbl. 83 Kop. — Am 3. December brannte im Dörptschen Kreise auf dem Privatgute Kurrista der Hofsschaafstall in Folge von Unvorsichtigkeit ab; der Verlust belief sich auf 1208 Rbl. S. — Am 4. December endlich verbrannte im Werroschen Kreise auf dem Privatgute Annenhof der Schaafstall des Bauers Ado Solo; der Schaden belief sich auf 25 Rbl. S.

II. Epidemien: Es erkrankten in Riga am 5., 9., 15., 16. und 17. December an den Windpocken 4 und an den natürlichen 4 Personen. Von den auf dem Gute Torgel (Pernauscher Kreis) am Typhus befallenen Personen genasen 13, starben 2 und blieben in Behandlung am 5. December noch 6 Personen. — Die Viehseuche auf dem Gute Tupping im Rigaschen Kreise hat aufgehört.

III. Plötzliche und gewaltsame Todesfälle kamen vom 29. November bis zum 5. December acht vor, und zwar ertranken: am 29. November im Wendenschen Kreise auf dem Privatgute Marzen in einem Flüßchen der dortige Gemeinderichter Andres Dreimann, 46 Jahr alt; am 8. December auf der Rhede von Riga der zum Kronsgute Pabbasch angeschriebene Jahn Rosenfeldt, nachdem er vom Bord eines Fahrzeuges durch Unvorsichtigkeit in's Wasser fiel. — Am 12. December starb in einer Vorstadt Riga's am Schlagflusse die zum Gute Lappemesch angeschriebene Wittwe Babe Jansohn. — Am 13. December starb ebendaselbst plötzlich der verabschiedete Soldat Johann Ado, 56 Jahr alt. Ueber die Ursache seines Todes ist eine Untersuchung eingeleitet. — Am 25. November wurde im Dörptschen Kreise auf dem Gute Kaster der todte Körper des von Kälte erstarrten dortigen Bauers Johann Rosenberg gefunden; ferner wurden aufgefunden: am 2. December im Pernauschen Kreise auf dem Gute Rawasa der entseelte Körper des Gemeinen vom Pernauschen Invaliden-Commando Andrei Dud — und am 11. December im Rigaschen Festungsgraben der todte Körper der 42 Jahr alten Frau des Handwerkers Möhle, Louise; in den beiden letzten Fällen ist die Untersuchung noch nicht geschlossen. — Am 5. December ertränkte sich in einem Anfalle von Melancholie auf dem Gute Kabbina (Kr. Dorpat) der dortige Bauer Jurri Arm.

IV. Diebstähle: In der ersten Hälfte des Decembermonats wurden im Gouvernement Livland überhaupt 14 geringfügige Diebstähle begangen; der Werth des Gestohlenen belief sich auf 118 Rbl. S.

Vermischtes.

Die Entdeckung der gewaltigen Goldminen in Kalifornien und Australien, und des Goldstaubes in dortigen Flüssen, konnten wohl anfänglich die Befürchtung erklären: als ob das Gold nun auch mit einem Male in seinem Werthe fallen, oder gar überhaupt seine Bedeutung als Geld verlieren würde. Diese Befürchtung möchte indessen durchaus grundlos seyn. Nach W. Jakobs: Die Production und Consumtion der edlen Metalle 1831, übersetzt von Kleinschrod, 1838, beträgt der Vorrath an edlen Metallen auf der ganzen Erde ungefähr 1200 Mill. Pfd. Sterl., und die bisherige (d. h. vor Entdeckung des Kalifornischen Goldes) durchschnittliche Ausbeute circa 11 Mill. Pfd. St. Nun berechnet man die jährliche Ausbeute von Kalifornien zwischen 15 und 30 Mill. Pfd. St. Nehmen wir hier die Durchschnittszahl mit $22\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. an, so würde aus dieser Quelle nur $2\frac{1}{4}$ pCt. des Gesammtvorraths der edlen Metalle jährlich hervorgehen, oder nach Capitalwerth berechnet betrüge die jährliche Ausbeute nunmehr $33\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. Nimmt man nun, wie dieses jetzt gewöhnlich geschieht, die Gesammtzahl der Bewohner der Erde auf 1000 Mill. Menschen an, so kämen von dem ganzen bisherigen, oben angenommenen Gold- und Silbervorrath auf den Kopf 1, 2 Pfd. St. ($\frac{6}{5}$ Pfd.). Durchschnittlich berechuet man nun den jährlichen Zuwachs der Bevölkerung der Erde mit 1 pCt., was eine Zunahme derselben von 10